

Begründung zum Bebauungsplan „Gartenstraße, 1. Änderung“

Die Höhe der Grundstückseinfriedigungen gibt immer wieder Anlass zur Diskussion und zu Auseinandersetzungen zwischen den Nachbarn. Der Bebauungsplan „Gartenstraße“ sieht eine maximale Einfriedigungshöhe von 1,00 m im vorderen und 2,00 m im hinteren Grundstücksbereich vor. In den neueren Bebauungsplänen sind bereits 2,00 m hohe Einfriedigungen zulässig. Im Hinblick auf den stetig ansteigenden Wunsch auf Privatsphäre will die Verwaltung nun eine einheitliche Grundlage für die Errichtung von Einfriedigungen schaffen. Das Höchstmaß von 2,00 m erscheint hierbei zeitgemäß und angemessen. Im Bereich von Straßeneinmündungen- und Kreuzungen wird die Einfriedigungshöhe auf 0,80 m begrenzt. Dies ist notwendig, um ein uneingeschränktes Sichtfeld in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen zu gewährleisten. Aufgrund der nahezu flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Gemeindegebiet, wird der Bereich von 5,00 m (gemessen ab Hinterkante Straße) in dem die Einfriedigungshöhe auf 0,80 m beschränkt wird, als ausreichend erachtet.

Eine generelle Regelung ist auf jeden Fall sinnvoll und notwendig, um weiterhin auf die Gestaltung des Ortsbildes einwirken zu können.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gartenstraße“.

Ketsch, den 02.07.2009


Der Bürgermeister
Kappenstein